

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 28/01 B

1.,

2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beschwerdeausschuß der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
im Lande Bremen,
Universitätsallee 25, 28359 Bremen,

Beklagter und Beschwerdegegner,

Prozeßbevollmächtigte:

beigeladen:

1. AOK Bremen/Bremerhaven,
Bürgermeister-Smidt-Straße 95, 28195 Bremen,

Prozeßbevollmächtigte:
.....
.....

2. Innungskrankenkassen-Landesverband Bremen,
Konrad-Adenauer-Allee 42, 28329 Bremen,

3. Landesverband der Betriebskrankenkassen im Lande Bremen,
Am Dobben 134-141, 28203 Bremen,

4. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,

5. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,

6. Kassenzahnärztliche Vereinigung im Lande Bremen,
Universitätsallee 25, 28359 Bremen,

Prozeßbevollmächtigte:

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. August 2001 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n sowie die Richter Dr. W e n n e r
und Dr. C l e m e n s
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Bremen vom 29. November 2000 wird verworfen.

Die Kläger haben dem Beklagten die außergerichtlichen Kosten auch für das Beschwer-
deverfahren als Gesamtschuldner zu erstatten. Im übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die in Bremerhaven in einer Gemeinschaftspraxis zur vertragszahnärztlichen Versorgung
zugelassenen Kläger wenden sich gegen Bescheide des beklagten Beschwerdeaus-
schusses, mit denen dieser vom Prüfungsausschuß festgesetzte Kürzungen ihres zahn-
ärztlichen Honorars in den Quartalen IV/1994, I/1995 bis III/1995 sowie III/1996 und
IV/1996 aufrechterhalten hat. In den streitbefangenen Quartalen überschritten die Kläger
mit gewissen Schwankungen den Durchschnitt der Vergleichsgruppe beim Gesamtfall-
wert um Werte zwischen 80% und etwas über 100%, im Quartal IV/1996 um 65%. Im Er-
gebnis kürzte der Beklagte die Honorarforderung der Kläger wegen Unwirtschaftlichkeit
der Behandlungsweise in den streitbefangenen Quartalen der Jahre 1994 und 1995 auf
eine Überschreitung des Fachgruppendurchschnitts von 75% und in den Quartalen
III/1996 und IV/1996 auf eine Überschreitung von 50%.



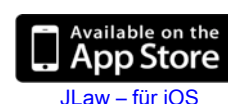
Im Klageverfahren haben die Kläger geltend gemacht, durch ihre aufwendigen und intensiven Behandlungen gegenüber zahlreichen, insbesondere ausländischen Patienten mit erhöhtem Sanierungsbedarf sowie durch das Angebot von üblicherweise nur stationär durchgeführten Eingriffen ersparten sie den Krankenkassen Beträge, die ein Vielfaches der festgesetzten Kürzungen ausmachten. Im übrigen seien die Kürzungsmaßnahmen rechtswidrig, weil sie auf einem unsystematischen Ineinandergreifen von Maßnahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung, Punktwertdegression und Punktwertbegrenzung durch Regelungen im Honorarverteilungsmaßstab (HVM) der zu 6. beigeladenen Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZÄV) beruhten.

Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat den Hinweis der Kläger auf kompensatorische Einsparungen in anderen Leistungsbereichen nicht für durchgreifend erachtet. Im Hinblick auf das Ineinandergreifen von Kontingierungsregelungen im HVM, gesetzlich angeordneter Punktwertdegression und Maßnahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung hat es darauf hingewiesen, daß insofern drei auf getrennten Grundlagen beruhende Rechtsinstitute mit Einfluß auf das Honorar des einzelnen Vertragszahnarztes zu unterscheiden seien. Das LSG hat sich auf eine Vorschrift im HVM der Beklagten bezogen, wonach Maßnahmen zur Überprüfung der Behandlungsweise sowie Honorarkürzungen in Anwendung der Degressionsbestimmung des § 85 Abs 4b Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) durch den HVM nicht berührt seien. Im übrigen hat es im einzelnen dargelegt, daß die wirtschaftlichen Folgen, die sich ergeben können, wenn Maßnahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung auf Honorarumsätze reagieren, die sich infolge der Degressionsbestimmungen noch reduzieren können, insgesamt gesehen geringfügig seien (Urteil vom 29. November 2000).

Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision machen die Kläger geltend, im Rechtsstreit seien Fragen von grundsätzlicher Bedeutung (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) zu entscheiden.

II

Die Beschwerde ist unzulässig, da ihre Begründung den aus § 160a Abs 3 Satz 2 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des Revisionsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung nicht entspricht. Wer sich auf diesen Revisionsgrund beruft, muß nämlich in der Beschwerdebegründung eine Rechtsfrage in eigener Formulierung klar bezeichnen sowie darlegen, inwiefern diese Rechtsfrage klärungsfähig und in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



Die Kläger halten für grundsätzlich bedeutsam, ob "drei unterschiedliche Honorarkorrekturmaßnahmen, die weder zeitlich noch inhaltlich aufeinander abgestimmt sind, nebeneinander bestehen können, was dazu führt, daß den Klägern im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung rein rechnerisch Gelder entzogen werden, die sie niemals erhalten haben bzw erhalten hätten". Der Senat läßt offen, ob mit dieser Formulierung eine Rechtsfrage hinreichend deutlich bezeichnet ist, die der Klärung in einem Revisionsverfahren zugeführt werden könnte. Selbst wenn das der Fall sein sollte, fehlt es an der Darlegung sowohl der Klärungsbedürftigkeit wie der Klärungsfähigkeit.

Soweit die Beschwerde die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Vorschriften über die vertrags(zahn)ärztliche Wirtschaftlichkeitsprüfung und die Punktwertdegression im Bereich der vertragszahnärztlichen Honorare sowie die Rechtmäßigkeit der in den streitbefangenen Quartalen im Bezirk der zu 6. beigeladenen KZÄV praktizierten Honorarverteilung auf der Grundlage einer Bemessungsgrenze problematisiert, legt sie nicht dar, inwieweit (noch) ein Bedürfnis zur revisionsgerichtlichen Klärung dieser Fragen besteht.

Aus § 106 SGB V sowie der zu dieser Vorschrift und ihrer Vorgängerregelung in der Reichsversicherungsordnung ergangenen Rechtsprechung des Senats ergibt sich mit hinreichender Deutlichkeit, daß die Prüfungsgremien zur Durchführung von Maßnahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung im Interesse der Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes in der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung und damit mittelbar der Sicherung der Stabilität und Finanzierbarkeit der gesetzlichen Krankenversicherung verpflichtet sind. Zuletzt hat der Senat im Urteil vom 6. September 2000 (BSG SozR 3-2500 § 106 Nr 51) eingehend dargelegt, welche Bedeutung den Wirtschaftlichkeitsprüfungen für Funktionsfähigkeit und Finanzierbarkeit der gesetzlichen Krankenversicherung zukommt. Er hat betont, daß aus § 106 Abs 1 SGB V die Verpflichtung der Träger der gemeinsamen Selbstverwaltung zur Überwachung der Wirtschaftlichkeit der kassen-/vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung folgt. Es ist ausgeschlossen, daß einzelne Ärzte oder Gruppen von (zahn)ärztlichen Leistungserbringern gar keiner Wirtschaftlichkeitsprüfung unterliegen (aaO S 273/274).

Des weiteren hat der Senat mit Urteilen vom 24. Mai 1997 (ua 6 RKa 25/96 = BSGE 80, 223 ff = SozR 3-2500 § 85 Nr 22) entschieden, daß die bei Überschreiten der Punktmengengrenzen des § 85 Abs 4b Satz 1 SGB V aus vertrags(zahn)ärztlicher Versorgung vorgeschriebene Absenkung des Punktwertes um 20 vH, 30 vH bzw 40 vH verfassungsgemäß ist. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Rechtsprechung nicht beanstandet (Beschlüsse vom 12. Juli 2000 <2. Kammer des Ersten Senats> - 1 BvR 2260/97 -, NJW 2000, 3413, und vom 21. Juni 2001 <2. Kammer des Ersten Senats> - 1 BvR 1762/00 -).

Schließlich hat der Senat das System der Honorarverteilung der zu 6. beigeladenen KZÄV für die Zeit ab 1993 als mit höherrangigem Recht vereinbar beurteilt. Dieses System ist dadurch gekennzeichnet, daß der Budgetierung der Gesamtvergütungen durch die



Einführung einer am bisherigen Umsatz der einzelnen Praxis orientierten Bemessungsgrenze Rechnung getragen wird, bis zu der zahnärztliche Leistungen nach festen Punktwerten vergütet werden (BSG SozR 3-2500 § 85 Nr 28). Inwieweit zu diesen drei seit Jahren praktizierten Rechtsinstituten noch Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu klären sind, läßt die Beschwerdebegründung nicht erkennen.

Soweit sich die Beschwerde auf die Rechtsfolgen bezieht, die durch das Ineinandergreifen dieser drei unterschiedlichen Rechtsinstitute ggf ausgelöst werden können, legt sie nicht hinreichend dar, wieweit die von ihr in diesem Zusammenhang gesehenen Probleme in dem angestrebten Revisionsverfahren zu klären wären. Weder im instanzgerichtlichen Verfahren noch in der Beschwerdebegründung haben die Kläger vorgetragen, wie sich das von ihnen als unsystematisch, mathematisch falsch und willkürlich bewertete Ineinandergreifen konkret auswirkt und inwieweit sie dadurch in den streitbefangenen Quartalen überhaupt beschwert sein können. Die Kläger formulieren in der Beschwerdebegründung ausdrücklich, es komme aus ihrer Sicht nicht darauf an, inwieweit sie individuell "rein betragsmäßig" betroffen sind. Dies ist erkennbar unzutreffend.

Der Senat hätte in einem Revisionsverfahren nur dann Anlaß, zu den (möglichen) Friktionen Stellung zu nehmen, die sich insbesondere durch die unterschiedlichen Zeitpunkte der Anwendung der Punktwertdegression einerseits sowie der Durchführung von Maßnahmen der vertrags(zahn)ärztlichen Wirtschaftlichkeitsprüfung andererseits ergeben, wenn Feststellungen iS des § 163 SGG darüber getroffen wären, welche Auswirkungen konkret zu Lasten der Kläger in welchem Quartal dadurch verursacht worden sind. Erst wenn feststünde, daß die Kläger durch dieses Ineinandergreifen unterschiedlicher Rechtsinstitute benachteiligt würden, könnte der Senat in rechtlicher Hinsicht prüfen, ob dies als unvermeidbare Folge verschiedener, für sich genommen rechtlich unbedenklicher Regelungen hinzunehmen ist oder ob - etwa hinsichtlich der Gestaltung der verschiedenen Verwaltungsverfahren - korrigierende Maßnahmen geboten sind. Feststellungen zur Benachteiligung der Kläger hat das LSG nicht getroffen und in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Kläger im Klage- und Berufungsverfahren in dieser Richtung nichts vorgetragen haben. Auf dieser tatsächlichen Grundlage, gegen die sich die Kläger mit Verfahrensrügen nicht wenden, besteht für den Senat kein Anlaß, sich rein abstrakt zu den von den Klägern anhand "zahlreicher theoretischer Rechenbeispiele" aufgeworfenen mathematischen bzw rechtlichen Fragen zu äußern.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

